

Zeitschiene für schulautonome Maßnahmen, in denen ein Mitwirkungsrecht des Schulgemeinschaftsgremiums besteht:

Thema	Maßnahme	Zeitpunkt, bis zu dem die Maßnahmen getroffen werden muss oder soll
Klassenschülerzahlen	Der Schulleiter/die Schulleiterin hat die autonom festgelegten Klassenschülerzahlen dem Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss zur Kenntnis zu bringen (siehe den Erlass Nr. 14)	Spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, das dem Schuljahr, für das die festgelegten Klassenschülerzahlen gelten sollen, vorangeht (hinsichtlich des Schuljahres 2019/20 ist das der 24.05.2019).
Eröffnungs- und Teilungszahlen, Festlegungen betreffend den Unterricht in Bewegung und Sport	Der Schulleiter/die Schulleiterin hat die autonom festgelegten Eröffnungs- und Teilungszahlen sowie die autonomen Festlegungen betreffend den Unterricht in Bewegung und Sport dem Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss zur Kenntnis zu bringen (siehe den Erlass Nr. 24)	Spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, das dem Schuljahr, für das die Festlegungen gelten sollen, vorangeht (hinsichtlich des Schuljahres 2019/20 ist das der 24.05.2019).
Klassenschülerzahlen, Eröffnungs- und Teilungszahlen, Festlegungen betreffend den Unterricht in Bewegung und Sport	Das Schulforum/der Schulgemeinschaftsausschuss kann mit einer Anwesenheit und einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass die Festlegungen betreffend Klassen schülerzahlen, Eröffnungs- und Teilungszahlen bzw. den Unterricht in Bewegung und Sport der Landesregierung zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen sind (siehe die Erlässe Nr. 14 und Nr. 24)	Spätestens vier Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, das dem Schuljahr, für das die Festlegungen gelten sollen, vorangeht (hinsichtlich des Schuljahres 2019/20 ist das der 07.06.2019).
Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes	Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann den Unterrichtsbeginn mit Beschluss auf frühestens 7.00 Uhr vorverlegen (siehe den Erlass Nr. 52, Punkt 2)	Kein fester Termin vorgegeben, Beschluss ist spätestens vor Wiederaufnahme des Schulbetriebes zu fassen (somit - hinsichtlich des Schuljahres 2019/20 - vor dem 09.09.2019, im Fall der Verkürzung der Hauptferien vor dem 02.09.2019).
Ganztägige Schulen - Vorzeitiges Ende der Unterrichts- und Lernzeiten an Freitagen	Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann durch Beschluss festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14.00 Uhr vorzu-sehen sind (siehe den Erlass Nr. 52, Punkt 4).	Kein fester Termin vorgegeben, Beschluss ist spätestens vor Wiederaufnahme des Schulbetriebes zu fassen (somit - hinsichtlich des Schuljahres 2019/20 - vor dem 09.09.2019, im Fall der Verkürzung der Hauptferien vor dem 02.09.2019).
Volksschulen - Schuleingangsbereich – Klassenbildung	Der Schulleiter /die Schulleiterin hat dem Schulforum die Möglichkeit zu geben, zu der von ihm/von ihr beabsichtigten Klassenbildung (Bildung von Mehrstufenklassen bzw. von Einstufenklassen) Stellung zu nehmen (siehe den Erlass Nr. 69).	Kein fester Termin vorgegeben, Beschluss ist spätestens vor Wiederaufnahme des Schulbetriebes zu fassen (somit - hinsichtlich des Schuljahres 2019/20 - vor dem 09.09.2019, im Fall der Verkürzung der Hauptferien vor dem 02.09.2019).

Neue Beschlüsse nur dann notwendig, wenn der Beschluss vom Vorjahr nicht bis auf weiteres gefasst wurde, bzw. wenn es zu Änderungen kommen soll.

Sofern zwischen dem Schulleiter/der Schulleiterin und dem Schulgemeinschaftsgremium ein gutes Einvernehmen besteht, sollten alle Maßnahmen, in denen dem Schulgemeinschaftsgremium ein Mitwirkungsrecht zusteht, in einer einzigen Sitzung behandelt werden können (hinsichtlich des Schuljahres 2019/20 sollte eine solche Sitzung für spätestens den 24.05.2019 anberaumt werden).